



Grundwasserhaltung während der Bauzeit Merkblatt

zur Anzeige (§ 46 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 29 Abs. 2 Hess. Wassergesetz) bzw. zum Erlaubnisantrag (§ 8 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz)

Folgende Angaben bzw. Unterlagen benötigen wir (jeweils 2-fach) zur Bearbeitung:

1. Formloses Anschreiben (Anzeige bzw. Erlaubnisantrag), unterzeichnet von Bauherrschaft oder durch Vollmacht Berechtigte
2. Allgemeine Baubeschreibung (Angabe Antragsteller, Flur, Flurstücke)
3. Lageplan mit Eintragung der Absenkbrunnen
4. Schnittzeichnungen (mit Angabe der Gründungstiefe auf NN bezogen)
5. Angabe zu geschätzter/erwarteter Fördermenge (in m³/h und Gesamtentnahmemenge) mit nachvollziehbarer Berechnung (anzeigepflichtig < 3600 m³/a ≤ erlaubnispflichtig, > 100.000 m³/a: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (UVPG)).
6. Angabe zu Beginn und Dauer der Grund- bzw. Schichtwasserförderung
7. Hydro- oder ingenieurgeologisches Gutachten (Vorlage 1-fach, mit Angabe zum Einfluss der Grundwasserabsenkung auf umliegende Bereiche/Bebauung)
8. Bei Einleitung in ein Gewässer (Vorfluter) oder in die Regenwasserkanalisation ist das Grundwasser auf folgende Parameter zu untersuchen:
 - Kohlenwasserstoffe (DIN EN ISO 9377-2)
 - LHKW-Gesamt
 - BTEX-Gesamt
 - CSB-Wert
 - AOX-Wert
 - pH-Wert
 - elektrische Leitfähigkeit
9. Angaben zum Verbleib des geförderten Grundwassers (Versickerung, Vorfluter, Kanal)
10. Angaben zur notwendigen mechanischen Abreinigung des geförderten Grundwassers vor der Einleitung (z. B. Vorschaltung eines Absetzbeckens) sind erforderlich. Bei Einleitung in den Vorfluter beträgt der Grenzwert für absetzbare Stoffe 0,3 ml/l.
11. Sofern nur eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation in Frage kommt, ist zusätzlich das Einverständnis der Kommune einzuholen. Die Einleitebedingungen der kommunalen Satzung sind einzuhalten.

Stand Juni 2019